

16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter **(öffentlich)**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Sitzungstag:

30. September 2021

Sitzungsort:

Sportheim Unterleinleiter, An der Leinleiter 13

Anwesend:

1. Bürgermeister

Gebhardt, Alwin

Gemeinderäte:

Geck, Reinhold

Hofmann, Tanja

Knoll, Uwe

König, Ernst

Löw, Alexander

Müller, Kurt

Ott, Alexandra

Preller, Thomas

Rascher, Ewald

Schüpferling, Julia

Strehl, Holger

Verwaltung:

Krippel, Wolfgang

Entschuldigt fehlen:

Gemeinderäte:

Amon, Thomas

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

1. Tagesordnung und Genehmigung der Sitzungsniederschrift

1.1. Tagesordnung

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

1.2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 26.08.2021

Die Niederschrift der Sitzung vom 26.08.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse vom 26.08.2021

Beschluss über die Vorkaufsrechtverzichtserklärung und Löschungsbewilligung vertraglicher Vorkaufsrechte - Fl. Nrn. 1, 3, 4, 6, 7 und 13/6 Gem. Unterleinleiter

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die im Grundbuch eingetragenen vertraglichen Vorkaufsrechte (lfd. Nr. 5 und 9, Blatt 1105 des Grundbuchs von Unterleinleiter) auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 1, 3, 4, 6, 7 und 13/6 der Gemarkung Unterleinleiter nicht auszuüben. Der entsprechenden Löschung der Vorkaufsrechte im Grundbuch wird zugestimmt. Ggf. entstehende Mehrkosten für die Eintragung der Vorkaufsrechte zugunsten der Gemeinde Unterleinleiter übernimmt der Käufer.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Bescheinigungen dem zuständigen Notariat auszustellen.

3. Bauleitplanung

3.1. Terminabstimmung für den Workshop zur Flächennutzungsplanfortschreibung

Ausgangslage:

Die Verwaltung hat sich mit dem Planungsbüro TEAM 4 hinsichtlich der Terminplanung und des Ablaufs des FNP-workshops in Verbindung gesetzt.

Es wird vorgeschlagen, mit Unterstützung der Gemeinderäte die aktuell im Flächenmanagement der Gemeinde registrierten leerstehenden Gebäude und Baulücken vor dem Workshop zu überprüfen und die aktualisierten Daten den Planern zukommen zu lassen.

Folgender Termin wurde vom Planerteam vorgeschlagen:

Freitag 29.10.2021 Nachmittag z.B. von 15:00 – 18:00 Uhr

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt vor. Nach Abgleich des Terminvorschlages mit allen anwesenden Räten wird am Freitag, 29.10.2021 ab 16:00 Uhr der Workshop durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Termin TEAM 4 mitzuteilen.

3.2. Stellungnahme im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Am Hühnerweg" Markt Wiesenttal

Ausgangslage:

Der Markt Wiesenttal hat beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Neudorf – Am Hühnerweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen. Die Gemeinde Unterleinleiter wird im Zuge des Verfahrens an der Planung beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Sachverhalt:

Die Planung erläutert der Markt Wiesenttal wie folgt:

„Mit der Ausweisung des Baugebiets soll der aktuelle Wohnbauflächenbedarf in Neudorf gedeckt werden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Neudorf des Marktes Wiesenttal am östlichen Ortsrand. Es umfasst die Fl. Nrn. 1426 (Teilfläche) und 1433/1 der Gemarkung Wiesenttal. Es hat eine Fläche von ca. 0,4 ha.

Südlich und westlich der Baufläche grenzt der Altort an, in dem ebenfalls bereits jüngere Wohnhäuser vorhanden sind, im Norden und Osten landwirtschaftliche Nutzflächen.

Für das Baugebiet wird entsprechend der angrenzenden Bebauung eine lockere Einfamilienhausbebauung mit freistehenden Einzelhäusern oder Doppelhäusern angestrebt.

Als Art der Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO vorgesehen.“

Empfehlung der Verwaltung:

Es ist zu erwarten, dass durch den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Neudorf – Am Hühnerweg“ die Belange der Gemeinde Unterleinleiter nicht berührt werden.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellen den Sachverhalt vor. Es bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Dem Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Neudorf – Am Hühnerweg“ des Marktes Wiesenttal mit Stand vom 20.07.2021 stehen keine Bedenken entgegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.3. Stellungnahme im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - 9. Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Markt Wiesenttal

Ausgangslage:

Der Markt Wiesenttal hat die 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan beschlossen und in diesem Zuge die Gemeinde Unterleinleiter am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

Sachverhalt:

Die Planung erläutert der Markt Wiesenttal wie folgt:

„Der Markt Wiesenttal möchte im Innenbereich des Ortsteils Wohlmannsgesees eine Nachverdichtung ermöglichen und Bauflächen schaffen. Dem stehen die aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegen. Um die Nachverdichtung im Innenbereich zu ermöglichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.“

Der Änderungsbereich liegt im Ortsteil Wohlmannsgesees und umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha.

Ziel der Planung ist es, durch die Änderung des Flächennutzungsplanes eine bauliche Weiterentwicklung im Ortsteil Wohlmannsgesees zu ermöglichen.

Als Art der baulichen Nutzung ist eine gemischte Baufläche dargestellt.

Die Erschließung erfolgt von der südlich angrenzenden Ortsstraße aus. Hier sind auch die notwendigen Anschlussmöglichkeiten an Wasser, Strom und Telekommunikation gegeben. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Ortsteil Wohlmannsgesees über Kleinkläranlagen und einen Oberflächenwasserkanal, der in ein Sickerbecken mündet.“

Empfehlung der Verwaltung:

Es ist zu erwarten, dass durch die 9. Flächennutzungsplanänderung die Belange der Gemeinde Unterleinleiter nicht berührt werden.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt vor. Es bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Dem Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans des Marktes Wiesenttal mit Stand vom 20.07.2021 stehen keine Bedenken entgegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

3.4. Stellungnahme im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB - Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Solarpark Poxstall" sowie Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan, Stadt Ebermannstadt

Ausgangslage:

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Ebermannstadt vom 11.08.2021 wurde die Aufstellung als auch die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark-Poxstall“ beschlossen. In diesem Zuge wurde die Gemeinde Unterleinleiter um Stellungnahme gebeten.

Sachverhalt:

Auf den Grundstücken mit den Fl. Nrn. 580, 581, 599, 610, 611, 612, 612/1 und 613 der Gem. Neuses ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant.

Alle Flurstücke befinden sich im sog. Außenbereich nach § 35 BauGB. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der Anlage zu schaffen, muss ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden.

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ca. 19,5 ha.

Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) stellt für die o.g. Grundstücke landwirtschaftliche Flächen dar. Die Änderung des FNP wird im aktuell laufenden Änderungsverfahren umgesetzt.

Landschaftsplanerische Eignung der beplanten Fläche:

Die Fläche liegt im günstig eingestuften Bereich, da hier eine Vorbelastung mit der 110 kV Leitung besteht und die Fläche aufgrund der Randlage zum Wald kaum einsehbar ist.

Empfehlung der Verwaltung:

Es ist zu erwarten, dass durch den Bebauungsplan die Belange der Gemeinde Unterleinleiter nicht berührt werden.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt vor. Es bestehen keine Nachfragen.

Beschluss:

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark-Poxstall“ der Stadt Ebermannstadt mit Stand vom 09.08.2021 stehen keine Bedenken entgegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

4. Lüftung von Schulräumen und Einsatz von technischen Lüftungsanlagen an Schulen

Ausgangslage:

Im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz an Schulen gibt es seit dem Auftreten der Pandemie eine intensive Debatte über die Lüftung sowie den Einsatz von technischen Lüftungsanlagen an Schulen.

Dabei geht es um

1. das Aufstellen mobiler Luftreinigungsgeräte
2. den Einbau fest installierter raumluftechnischer (RLT) Anlagen

Seitens des Freistaates Bayern und des Bundes wurden folgende Förderungen für diese ergänzenden Maßnahmen zum infektionsgerechten Lüften in Schulen aufgelegt:

1. Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage (FILS-R-N) – Freistaat Bayern

Die Staatsregierung hat mit Beschlüssen vom 29. Juni und 6. Juli 2021 ein nochmaliges Förderprogramm aufgelegt, mit dem die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell unterstützt werden.

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

Fördergegenstand ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie von dezentralen Lüftungsanlagen, soweit diese nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind, für Klassen- und Fachräume.

Der staatliche Förderanteil liegt bei bis zu 50%, der Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 €. Dies gilt auch bei der Beschaffung mehrerer Geräte pro Raum.

Die Förderanträge sind bis zum 31.12.2021 zu stellen.

2. Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnischen Anlagen - Einbau (Neueinbau) von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren.

Seit dem 20. Oktober 2020 werden durch den Bund Maßnahmen an bestehenden stationären raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert. Am 2. April 2021 ist die erste Novelle der Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumluftechnischen Anlagen in Kraft getreten. Mit Wirkung zum 11. Juni 2021 wurde das Förderprogramm für stationäre RLT-Anlagen um den Neueinbau für RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren ausgeweitet.

Fördergegenstand sind stationäre Neuanlagen, die im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder im kombinierten Zu/-Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 Prozent betrieben werden. Darüber hinaus werden notwendige Begleitmaßnahmen, die den zuvor genannten Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können, bezuschusst. In Kombination mit dem Neueinbau von stationären RLT-Anlagen ist auch die Erstellung eines Konzepts für die infektionsschutzgerechte Lüftung förderfähig. Dabei werden nur Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gefördert.

Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderung beträgt 500.000,00 € pro Standort.

Der Förderantrag ist bis zum 31.12.2020 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zu stellen.

Dies dient dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte - Information

Die Kommunen wurden durch das Bayerische Staatsministeriums für Unterricht und Kultus darüber informiert, dass die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte im Schuljahr 2021/2022 durch eine Neuauflage des Förderprogramms erneut unterstützt werden. Dahinter steht das politische, wenngleich für die Träger rechtlich nicht verpflichtende Ziel, dass zum Schulstart im September 2021 für alle Klassen technisch adäquate Lüftungs- bzw. Luftreinigungsanlagen bzw. -geräte durch die zuständigen Träger beschafft werden können.

Wirkung mobiler Luftreinigungsgeräte

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht die Zufuhr von Frischluft durch geöffnete Fenster kompensiert. Die Einhaltung der sog. AHA-Regeln, insbesondere das Maskentragen kann in der aktuellen Pandemielage ebenso nicht durch entsprechende Geräte ersetzt werden. In der aktuellen Pandemie-

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

lage sind die geltenden Hygienemaßnahmen unverändert fortzusetzen und zwingend notwendig.

Anforderungen für mobile Luftreinigungsgeräte

Fördergegenstand sind insbesondere mobile Luftreinigungsgeräte. Diese müssen mit

- Filtertechnologie,
- UV-C-Technologie,
- Ionisations- und Plasmatechnologie oder
- Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten.

Andere Technologien sind nicht förderfähig.

Für alle Technologien ist unter Berücksichtigung der Raumgegebenheiten (Raumvolumen, Luftführung und Luftströmungen im Raum) der Aufstellungsort im Raum sorgfältig zu planen und umzusetzen. Bei der Beschaffung wird generell empfohlen, eine Fachfirma beizuziehen, die die Eignung der Geräte für die konkreten Klassen- und Fachräume prüft und bestätigt. Zu gewährleisten sind folgende technische Standards:

- Der Luftdurchsatz muss in Abhängigkeit von der Raumgröße und der Anzahl der Personen im Raum einstellbar sein.
- Die Geräte sollen einen fünf- bis sechsfachen Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde gewährleisten.
- Die Ansaug- und die Ausblasrichtung der durch das Luftreinigungsgerät hindurch geleiteten Luft sind so auszurichten, dass das Gerät einen wesentlichen Anteil der Mischluft im Raum ansaugt und als gereinigte Luft wieder in den Raum abgeben kann.
- Der Schalldruckpegel muss im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sein. Die Geräte müssen eine Betriebsstufe aufweisen, in der ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird.
- Die betriebenen Geräte sind – in Abhängigkeit von den Anforderungen der verwendeten Technologie – regelmäßig und fachkundig zu warten.
-

Vor- und Nachteile mobiler Luftreinigungsgeräte

Mobile Luftreinigungsgeräte haben Vor- und Nachteile.

Vorteile

- Reduzierung der Viren- und Bakterienlast
- Relativ kurzfristig einsetzbar
- Ohne bauliche Maßnahmen einsetzbar („steckerfertig“)
- Mobil einsetzbar

Nachteile:

- kein Luftaustausch im Sinne einer CO²-Reduzierung in der Luft
- Geräuschentwicklung
- Beeinträchtigung in der Nähe sitzender Schülerinnen und Schüler durch Zugluftentwicklung
- schlechte Umweltbilanz durch hohen Stromverbrauch
- Gefahr: dass beim Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte, auf das notwendige regelmäßige Lüften oder gar das Tragen von Masken verzichtet wird

Mögliche Finanzierung

Annahme: 5-facher Luftwechsel je Raum, ca. 1000 m³/h Umluftfiltrierung

Kosten je Raum ca. 5.000,- €

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

Höchstförderbetrag je Raum: 1.750,- €

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 eine Positionierung zu dem Thema beschlossen. Auf dieser Grundlage nimmt der Deutsche Städtetag zu der Thematik wie folgt Stellung:

1. *„Die regelmäßige Lüftung von Klassenräumen ist zentraler Bestandteil der Hygienekonzepte zum Infektionsschutz an den Schulen. Dabei stellt die Frischlüftung (Stoß/ Querlüftung) neben der unverändert notwendigen Beachtung der AHA-Regeln, insbesondere des Maskentragens, das beste und wirksamste Mittel gegen Aerosole in Klassenräumen dar. Der Einsatz von technischen Luftreinigungsgeräten bzw. Lüftungsanlagen kann die Frischlüftung keinesfalls ersetzen. Darin stimmen alle vorliegenden Studien überein.*
2. **In Räumen, in denen ein Luftaustausch entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumluftechnische Anlagen gewährleistet wird, ist der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nicht notwendig.** *Das UBA klassifiziert diese Räume als Kategorie 1. Kriterien für gute Lüftungsmöglichkeiten finden sich nach Einschätzung des UBA in den Schulbau-richtlinien der Länder, sofern es in den einzelnen Ländern entsprechende Richtlinien gibt. Laut Innenraumlufthygiene-Kommission beim UBA können CO²-Ampeln als Anhaltspunkt für gute oder schlechte Lüftung dienen. Eine CO²-Konzentration im Innenraum kleiner 1000 ppm (0,1 Vol-%) zeigt unter normalen Bedingungen einen hygienisch ausreichenden Luftwechsel an.“*

„Zusammenfassung

Der regelmäßigen und sachgerechten Lüftung von Klassenräumen kommt eine zentrale Funktion beim Infektionsschutz und darüber hinaus für die Luftqualität in Schulen insgesamt zu. Dabei ist die Frischlüftung, wenn sie richtig und regelmäßig durchgeführt wird, in der weit überwiegenden Zahl der Räume möglich und wirksam. Dass es dabei insbesondere in den kalten Monaten mitunter zu Beeinträchtigungen kommen kann, ist hinzunehmen. Mobile Luftreinigungsgeräte mit definierten Leistungsstandards können in schlecht belüfteten Räumen ergänzend zum Einsatz kommen. Sie ersetzen die Zufuhr von Frischluft durch geöffnete Fenster allerdings keinesfalls. Die Einhaltung der sog. AHA-Regeln, insbesondere das Maskentragen kann in der aktuellen Pandemielage nicht durch entsprechende Geräte ersetzt werden. Die nachhaltigste Lösung dürften RLT-Anlagen in Schulen sein. Hierüber ist eine Grundsatzentscheidung der Länder sowie eine Verständigung mit den Kommunen über deren Finanzierung notwendig. Der Bund sollte dabei einbezogen werden.

Insgesamt muss die gegenwärtig aufgeregte und vor allem durch Emotionen bestimmte Diskussion gerade für das Wohl und die Gesundheit von Kindern, Lehrkräften und pädagogischen Personal dringend versachlicht werden. Es sind jetzt Entscheidungen notwendig, die nicht nur kurzfristig über die aktuelle Pandemie helfen, sondern gleichzeitig langfristig nachhaltige Ansätze liefern.“

Dies dient dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Einbau fest installierter raumluftechnischer (RLT) Anlagen - Information

Mit Wirkung zum 11. Juni 2021 wurde das Förderprogramm für stationäre RLT-Anlagen um den Neueinbau für RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren ausgeweitet.

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

Wirkung

Gefördert wird der Neueinbau stationärer RLT-Anlagen, die im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung oder im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 % betrieben werden. Beim Einsatz von Anlagen mit einem Umluftanteil von mehr als 5 % ist die Umluft über infektionsschutzgerechte Filterstufen zu reinigen oder durch eine zugelassene Technologie zu desinfizieren.

Vor- und Nachteile raumtechnischer (RLT) Anlagen

Raumtechnische (RLT) Anlagen haben Vor- und Nachteile.

Vorteile

- Frischluftaustausch ist gewährleistet, somit kaum manuelles Lüften notwendig
- Filter sorgen für eine Minderung der Viren-Konzentration
- Einsatz einer Wärmerückgewinnung möglich
- Langfristige Nutzen

Nachteile:

- Zeitintensivere Umsetzung, längere Lieferzeiten der Einbaugeräte
- Erhöhter Planungs- und Koordinierungsaufwand
- Bauliche Zusatzarbeiten notwendig

Mögliche Finanzierung

Annahme:

- Montage an Decken oder Wänden in Klassenzimmern,
- Mindestluftwechsel 25 m³/h und Schüler, bei Ansatz von 25 Schülern ca. 625 m³/h

Kosten je Raum ca. 21.500,- €

BAFA Förderung 80%

Dies dient dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Weiteres Vorgehen

Die gegenwärtig aufgeregte und vor allem durch Emotionen bestimmte Diskussion gerade für das Wohl und die Gesundheit von Kindern, Lehrkräften und pädagogischem Personal sollte dringend versachlicht werden. Es sind jetzt Entscheidungen notwendig, die nicht nur kurzfristig über die aktuelle Pandemie helfen, sondern gleichzeitig langfristig nachhaltige Ansätze liefern.

Die Verwaltung schließt sich der Position des Deutschen Städtetages an und schlägt folgende Vorgehensweise vor:

Mobile Raumlüftungsanlagen

- Räume der Kategorie 1. nach UBA

„In Räumen, in denen ein Luftaustausch entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumlüftechnische Anlagen gewährleistet wird, ist der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nicht notwendig. Das UBA klassifiziert diese Räume als Kategorie 1. Kriterien für gute Lüftungsmöglichkeiten finden sich nach Einschätzung des UBA in den Schulbau-richtlinien der Länder, sofern es in den einzelnen Ländern entsprechende Richtlinien gibt. Laut Innenraumlufthygiene-Kommission beim UBA können CO²-Ampeln als Anhaltspunkt für gute oder schlechte Lüftung dienen. Eine CO²-Konzentration

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

im Innenraum kleiner 1000 ppm (0,1 Vol-%) zeigt unter 1. normalen Bedingungen einen hygienisch ausreichenden Luftwechsel an.“

Vorgehensweise: Für Räume der Kategorie 1 werden keine mobilen Raumlüftungsanlagen beschafft. CO2 Ampeln sind, soweit noch nicht vorhanden, vorzusehen.

- Räume der Kategorie 2. nach UBA
„Kann eine ausreichende Belüftung nicht eingehalten werden oder sind die innere Wärmelasten besonders hoch, wird eine künstliche Be- und Entlüftung empfohlen. In diesen Fällen von schlecht belüftbaren Räumen kann der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten als ergänzende Maßnahme sinnvoll sein. Das UBA klassifiziert diese Räume als Kategorie 2. Diese umfasst Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, ohne raumluftechnische Anlagen oder nur kippbaren Fenstern bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt. Der Anteil solcher Klassenräume liegt nach Erhebungen in zwei Bundesländern bei rund 15 bis 25 Prozent. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass für 75 bis 85 Prozent aller Räume an den Schulen der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte weder notwendig noch sinnvoll ist. Nach der technischen Einschätzung des UBA sind im Grundsatz vier Technologien bei Luftreinigern zu unterscheiden; relevant für den praktischen Einsatz dürften vor allem Filtertechnologien sein.“

Vorgehensweise: Schlecht zu belüftende Räume der Kategorie 2 sind zu identifizieren. Der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten als ergänzende Maßnahme wird gewährleistet.

Da die Anschaffung zeitnah erfolgen sollte und zum aktuellen Zeitpunkt die Anzahl der ggf. notwendigen Geräte noch nicht bekannt ist, sollte die Verwaltung ermächtigt werden weitere Schritte einleiten zu dürfen.

- Ermittlung der Anzahl der notwendigen mobilen Raumlüftungsgeräte in Abstimmung mit Schulleitung
- Zur Bestimmung der Anzahl als auch der Auswahl geeigneter Lüftungsgeräte sollte das Ingenieurbüro Hölzlein beauftragt werden. Das Büro prüft aktuell bereits für die Stadt Ebermannstadt die Anschaffung von Lüftungsgeräten.
- Einreichung des Förderantrages
- Vergabe nach dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Abschluss eines Wartungsvertrages
- Information des Gemeinderates

Nach Abstimmung mit der Schulleitung der Grundschule Unterleinleiter können alle angegebenen Räume in die Kategorie 1 eingestuft werden, da die Räume quergelüftet werden können.

Einbau fest installierter raumluftechnischer (RLT) Anlagen

Mit Wirkung zum 11. Juni 2021 wurde das Förderprogramm für stationäre RLT-Anlagen um den Neueinbau für RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren ausgeweitet. Der Förderantrag ist bis zum 31.12.2021 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) zu stellen.

Gefördert werden die Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die maximale Förderung beträgt 500.000,00 € pro Standort.

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

Der Einbau von fest installierten (RLT) Anlagen stellt grundsätzlich eine nachhaltige Lösung dar. Ein Frischluftaustausch wird gewährleistet, Filter sorgen für eine Minderung der Viren-Konzentration, der Einsatz einer Wärmerückgewinnung ist möglich.

Vorgehensweise:

Der Einbau von raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlage) an der Grundschule ist zu prüfen. Notwendige Planungsleistungen sollten zeitnah in Auftrag gegeben werden, damit eine sachliche Einschätzung vorgenommen und bei Bedarf fristgerecht ein Förderantrag gestellt werden kann.

Die Verwaltung wird ermächtigt Planungsleistungen zu beauftragen. Dem Gemeinderat wird das Ergebnis zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt ausführlich vor. Zunächst wird auf die Thematik „mobile Luftreinigungsgeräte“ eingegangen. Dabei wird nochmals betont, dass die Schulleitung zusammen mit der Sekretärin die Einstufung der vorhandenen Klassenräume in Kategorie 1 vorgenommen hat. Es wird zur Sicherheit angedacht, die vorgenommene Einstufung der Räumlichkeiten durch ein Ingenieurbüro überprüfen zu lassen. Auch wird deutlich darauf verwiesen, dass diese Geräte das Lüften nicht ersetzen, sondern nur den Lüftungszyklus ein wenig verlängern. Der Eigenanteil der Gemeinde für den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nach den vorgegebenen Standards betragen ca. 3.800,00 € pro Klassenzimmer.

Im Anschluss werden die stationären Raumluftechnischen Anlagen (,RLT) thematisiert. Im Vergleich zu den mobilen Geräten kann dabei das Lüften ersetzt werden, da ein ständiger Luftaustausch gewährleistet wird. Dabei ist die Nachhaltigkeit gegeben, da diese Anlagen auch nach Corona eingesetzt werden kann. Z. B. für den Abtransport von Grippe- und Erkältungsviren aus den Klassenzimmern oder andere Viren und Bakterien, die in Zukunft drohen können. Auf Grund der energetischen Sanierung des Schulgebäudes stellt die RLT-Anlage eine sinnvolle Ergänzung für die Schaffung eines guten Raumklimas dar. Auch ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, die RLT-Anlagen mit einer Klimaanlage, dies ist technisch möglich, zu erweitern. Auf Grund der 80% Förderung der RLT-Anlagen besteht im Vergleich zur Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten nur eine geringe Mehrbelastung für die Gemeinde Unterleinleiter. Nach den Planungsvorgaben für die Schule Ebermannstadt ist die Umsetzung bis Frühjahr 2022 möglich. Auf Grund der bestehenden Umsetzungsperspektive spricht sich GRätin Tanja Hofmann, die gleichzeitig Mitglied des Elternbeirates der Grundschule Unterleinleiter ist, für eine nachhaltige Lösung und gegen die Anschaffung von mobilen Lüftungsgeräten aus.

Vor der Abstimmung unterbricht der Vorsitzende die Sitzung, um die weitere Vorgehensweise mit den Bürgermeisterkollegen zu klären.

Nach der Unterbrechung erhält eine Bürgerin das Wort, um ihre Meinung zur Thematik Belüftung an der Grundschule Unterleinleiter zu äußern. Der Vorsitzende bedankt sich für die Wortmeldung und leitet ein zur Abstimmung:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Unterleinleiter beschließt, mobile Luftreinigungsgeräte für die Grundschule Unterleinleiter anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis: 0 : 12 (daher abgelehnt)

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

Beschluss 2:

Der Gemeinderat Unterleinleiter ermächtigt die Verwaltung, den Auftrag zur Prüfung des Einbaus von raumluftechnischen Anlagen (RLT-Anlage) an der Grundschule Unterleinleiter zu vergeben. Der Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung über den Sachstand der Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

5. Informationen des Bürgermeisters

Informationen des Bürgermeisters (siehe beigefügte Präsentation).

Sachverhalt während des Sitzungsverlaufes:

Bürgermeister Alwin Gebhardt informiert u. a. über folgende Themen:

- Feuerwehrhaus Dürrbrunn – Heizthematik
Neben dem Angebot der Stadtwerke Ebermannstadt für E-Plattenheizungen ist der Einbau einer Gastherme zu prüfen. Diese könnte evtl. später nach Änderung der Rechtslage an die Nahwärmeversorgungsanlage angeschlossen werden. Aktuell ist dies nach den Vorgaben der Energiedichte nicht umsetzbar.
- Feuerwehrhaus Unterleinleiter – Heizthematik
Auch hier liegt ein Angebot der Stadtwerke Ebermannstadt für E-Plattenheizungen vor. Eine Anbindung an einer benachbarten Nahwärmeversorgung ist nicht möglich, da die überschüssige Nahwärme des Versorgers nicht für das Feuerwehrhaus ausreichend ist.
- Parkplatz am Feuerwehrhaus Unterleinleiter (gegenüber Einfahrt Sportplatz)
Zur Klärung des Sachverhaltes wurde Rücksprache mit der Polizei genommen. Die bestehende, fehlerhafte Beschilderung wird ausgetauscht mit einem Parkplatzschild mit dem Zusatz „nur für Feuerwehreinsatzfahrzeuge“. Sollte Fahrzeuge dort parken, erhalten diese einen Strafzettel. Bei Fahrzeugen von Feuerwehrdienstleistenden während eines Einsatzes oder Übung, ist dies im Anschluss zu belegen und die Strafzettel werden von der Polizei wieder zurückgenommen.
- Radweg Unterleinleiter – Dürrbrunn
Vorstellung von möglichen Routen, eine staatliche Förderung kann nicht beantragt werden, da ein täglicher Fahrzeugverkehr von 1.000 bis 1.500 Fahrzeuge als Bedarf notwendig ist.
- Helfernetzwerk
Der Gemeinderat stimmt den Aufbau dieses ehrenamtlichen Netzwerkes zu.
- Zuzug eines ehrenamtlichen Pilzberaters nach Dürrbrunn
Neben der Bestimmung von Pilzen werden auch Pilzwanderungen angeboten.

6. Sonstiges

Es liegen keine Anfrage vor.

Öffentlicher Teil der
16. Sitzung des Gemeinderates Unterleinleiter
30.09.2021

7. Anfragen

GRat Reinhold Geck:

Aktuell ist der Wertstoffhof Unterleinleiter nur unregelmäßig geöffnet.

Antwort des Vorsitzenden:

Der Sachverhalt ist bekannt. Der Betreiber des Wertstoffhofes, Fa. Fritsche, ist aktuell erfolglos auf Personalsuche. Daher können die Öffnungszeiten in Unterleinleiter nicht abgedeckt werden. Auf Vorschlag von GRat Thomas Preller wird im nächsten Mitteilungsblatt eine Stellungausschreibung für den Wertstoffhof Unterleinleiter veröffentlicht.

GRat Reinhold Geck:

Die private Kinderpuppe am Ortsausgang rechts in Richtung Gasseldorf ist sehr lebensgefährlich. Vor allem in Dunkelheit führt dies zu Verwechslungen mit einem lebendigen Kind, mit der Folge, dass Autofahrer instinktiv ausweichen und in den Gegenverkehr lenken.

Antwort des Vorsitzenden:

Er wird dies mit der Familie besprechen und falls Bedarf besteht, auf andere Warnhinweise verweisen.

Bürgermeister Alwin Gebhardt teilt mit, dass vom 04.10. bis 07.10.2021 ein viertägiges Bürgermeisterseminar mit allen Bürgermeistern des Landkreises Forchheim stattfindet. Da auch 2. Bürgermeister Holger Strehl an diesem Seminar teilnimmt und 3. Bürgermeister Ewald Rascher beruflich verhindert ist, muss die Bürgermeistersprechstunde am Dienstag, 05.10.2021 entfallen.

GRat Kurt Müller:

Die bestehende Regelung für die Bewässerung des A-Platzes mit dem verantwortlichen Platzwart der SpVgg Dürrbrunn-Unterleinleiter funktioniert nicht. Auf Grund der Tatsache, dass der Platz zu sehr bewässert wird, ist dieser in einen sehr schlechten Zustand.

Antwort des Vorsitzenden:

Nach Rücksprache mit Altbürgermeister Gerhard Sendelbeck besteht der Boden unterhalb der Grasnarbe zunächst aus einer Sandschicht und darunter aus einer Humusschicht. Damit ein kräftiger Rasenwuchs gewährleistet werden kann, müssen die Rasenpflanzen lange Wurzeln bilden, um die nährstoffreiche Humusschicht zu erreichen. Dies ist nur möglich, wenn für einen längeren Zeitraum eine trockene Oberfläche vorhanden ist und somit die Graswurzeln durch die Sandschicht in den Humusbereich wachsen. Bei ständiger Bewässerung des Rasens entsteht der Wurzelwuchs nur im nährstoffarmen Sandbereich und dies führt zur schlechten Qualität des Rasenplatzes. Er wird diesen Sachverhalt den Verantwortlich bei der SpVgg nochmals ausführlich schildern.

Alwin Gebhardt
Vorsitzender

Wolfgang Krippel
Schriftführer